

## **7. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Rattenberg über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)**

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt die Gemeinde Rattenberg folgende 7. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Rattenberg über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung):

### **§ 1 Änderung und Neufassung von Vorschriften**

(1) § 6 erhält folgende Fassung:

#### **§ 6 Bestattungsgebühren**

(1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt:

a) bei Kindern bis 72 Stunden	55,00 Euro
b) bei Kindern über 72 Stunden	60,00 Euro
c) bei Erwachsenen bis 72 Stunden	110,00 Euro
d) bei Erwachsenen über 72 Stunden	120,00 Euro
e) bei Aufbewahrung einer Urne bis zu 7 Tage	50,00 Euro
f) bei Aufbewahrung einer Urne über 7 Tagen	55,00 Euro.

Beim Zusammentreffen einer Gebühr nach Buchstabe a) bis d) mit einer Gebühr nach Buchstabe e) bis f), wird nur eine Gebühr bzw. die jeweils höhere Gebühr erhoben.

(2) Die Gebühr für die Dienste der Leichenträger während der Beerdigung beträgt je Leichenträger 45,00 Euro.

(3) Die Gebühr für den Leichenwärter für die Vorbereitung, Abwicklung und Überwachung der Trauerfeier beträgt 50,00 Euro.

(4) Die Gebühr für die Bestattung (einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes) beträgt je Grabstätte

a) für Erwachsenenreihengräber (Normaltiefe)	500,00 Euro
b) für Familienwahlgräber (Normaltiefe)	500,00 Euro
c) für Kindergräber (Bestattung im Kindersarg)	225,00 Euro

Für eine Tieferlegung wird ein Zuschlag von 50,00 Euro je angefangene 60 cm erhoben.

(5) Die Gebühr für die Beisetzung einer Urne im Urnenreihen- oder Urnenwahlgrab beträgt 120,00 Euro. Die Gebühr für die Beisetzung einer Urne in der Urnenwand beträgt 20,00 Euro. Die Gebühr für die Beschriftung der Urnennische beträgt 300,00 Euro.

### **§ 2 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rattenberg, 09.09.2022  
Gemeinde Rattenberg

  
Schröfl Dieter  
Erster Bürgermeister



Bekanntmachung: 09.09.2022  
Inkrafttreten: 10.09.2022  
Abgenommen am: 17.10.2022